


<b>Anlage 01 zur AA P2-33</b>	
<b>Entscheidungsregeln für Konformitätsaussagen</b>	Ausgabe 07    November 2022 Seite 1 / 1

### Festlegung zu Entscheidungsregeln im AUCOTEAM Prüflabor

Im Rahmen von Prüfaufträgen mit einer anschließenden Konformitätsbewertung werden im Aucoteam Prüflabor die folgenden Entscheidungsregeln angewendet.

Wenn Konformitätsaussagen in Prüfberichten getroffen werden, müssen Entscheidungsregeln zur Berücksichtigung der Messunsicherheiten definiert werden. Für Messwerte, die knapp unterhalb oder oberhalb der vorgegebenen Spezifikationsgrenze liegen, kann die Berücksichtigung der Messunsicherheit für die Konformitätsaussage entscheidend sein.

In der folgenden Abbildung sind unterschiedliche Fallbeispiele für die Lage eines Messwertes in Bezug zur Toleranzgrenze dargestellt (Fall A bis Fall D).

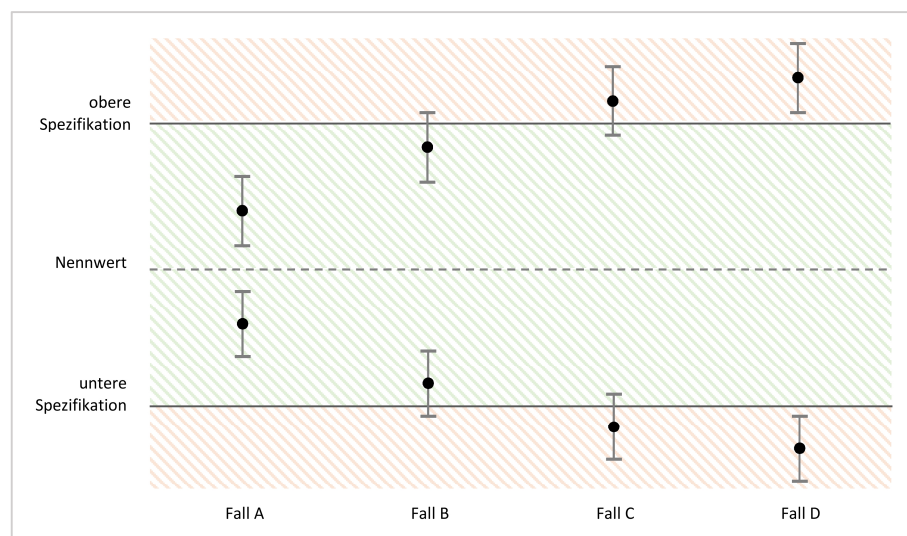


Abbildung A1: Fallbeispiele

In den Fällen A und D hat die Messunsicherheit keinen Einfluss auf die Konformitätsbewertung. In den Fällen B und C kann die Berücksichtigung der Messunsicherheit einen Einfluss auf die Konformitätsaussage haben. Für diese Fälle ist die Wahl der Entscheidungsregel von Bedeutung.

Ist eine Konformitätsaussage im Prüfbericht erforderlich, wird eine der folgenden Entscheidungsregeln angewendet:

1. Ist eine **Entscheidungsregel durch gesetzliche oder behördliche Standards** oder Regeln festgelegt, wird diese entsprechend angewendet.
2. Ist eine **Entscheidungsregel in der entsprechenden Norm** festgelegt, wird diese entsprechend angewendet.
3. Ist eine **Entscheidungsregel durch den Auftraggeber** festgelegt, wird diese entsprechend angewendet. Diese darf gesetzlichen und normativen Vorgaben nicht widersprechen.
4. Ist keine Entscheidungsregel durch Normen, Gesetze, sonstige Spezifikationen oder den Auftraggeber festgelegt, wird folgende **laboreigene Entscheidungsregel** angewendet:
  - Die Messunsicherheit wird bei der Entscheidung zur Konformität nicht berücksichtigt.
  - Die Akzeptanzgrenze entspricht der Toleranzgrenze.

Zu 3. und 4.: Eine Konformitätsaussage unter Berücksichtigung der Messunsicherheit muss durch den Auftraggeber bereits bei der Anfrage angefordert werden. Grenzwerte, die nach der Prüfungsdurchführung definiert werden, können für eine Konformitätsaussage nicht berücksichtigt werden.